

Der Täter konnte somit aus den Reihen des Löschzuges Castrup stammen. Sein Ziel hatte er aber nicht erreicht. Der Löschzug wurde zwar alarmiert, bei der Brandbekämpfung an dem Reihenhaushaus aber nicht eingesetzt. Daher schien die Gefahr weiterer Taten wahrscheinlich.

Um die Ermittlungen voranzutreiben und Präsenz zu zeigen, wurde ein Fragenkatalog erstellt und mit allen an dem Einsatz am Reihenhaushaus eingesetzten Mitgliedern des Löschzuges Castrup abgearbeitet. Dazu wurden diese von Ermittlungsteams zu Hause aufgesucht.

Vom Bauchgefühl eines Ermittlungsteams verhielt sich dabei S., ein angehende Abiturient, der bei seinen Eltern in einem freistehenden Einfamilienhaus wohnte, leicht auffällig. Er ließ die ermittelnden Beamten trotz seiner Anwesenheit ungewöhnlich lange warten und zeigte sich bei der Befragung insgesamt nervös. S. hatte sich, letztendlich erfolglos, bei der Polizei Nordrhein-Westfalen um einen Ausbildungsplatz beworben. Daher hatte er ein Praktikum auf der Polizeiwache in Castrup-Rauxel absolviert.

Direkt nach der Befragung ereignete sich dann die nächste Tat. Wieder wurde tief in der Nacht von dem Täter Benzin durch eine Briefklappe eines Reiheneckshauses geschüttet und angezündet. Der 50-jährige Bewohner wurde jedoch wach und

konnte das sich ausbreitende Feuer noch selbstständig löschen. Der Brand wurde (bewusst?) im Stadtteil Habinghorst gelegt, für den der Löschzug Castrup nicht zuständig ist.

Dieser Brandort ermöglichte aber, mit den vorhandenen Geruchsproben einen erneuten Mantrailerinsatz zu starten. Auf der Basis der neuen Täterspur führten beide Mantrailerhunde nach etwa 8 km direkt zum Wohnhaus des S.

Noch am selben Abend wurde S. festgenommen. Er wurde zum Polizeipräsidium Recklinghausen gebracht, einer Örtlichkeit, an der er sich nach eigenen Angaben noch nie aufgehalten hatte. Dieser Ortswechsel ermöglichte eine Überprüfung, ob die Mantrailer tatsächlich nur der Geruchsspur von S. gefolgt sind.

Auch im Polizeipräsidium konnten die Hunde auf die immer gleiche Geruchsprobe (Briefklappe Einfamilienhaus) eine Spur aufnehmen und liefen direkt in den Schreibraum zum Tatverdächtigen.

Durch die anschließende Vernehmung konnten an fast allen von den Mantrailern angezeigten Örtlichkeiten Bezüge (z. B. Hausarzt, Hausapotheke, Hochhaus – Wohnort der Freundin, Besuch des Amtsgerichts im Rahmen des Praktikums pp.) zum Verdächtigen hergestellt werden. Trotz einiger Widersprüche bestritt der Tatverdächtige auch unter Vorhalt der Traileregebnisse jede Tatbeteiligung.

In dem Gutachten zu den gesicherten DNA-Spuren an der Briefklappe des Einfamilienhauses konnten dann alle Allelen von S. nachgewiesen werden. Da es sich aber um eine Mischspur handelte (Anteil einer zweiten unbekanntenen Person), konnte nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die vorgefundenen Allelen allein von dem Tatverdächtigen stammen. Aus diesem Grunde kam es nicht zu einer Anklage gegen S.

In diesem Fall haben die Beweise nicht zu einer Anklage und zu einer Verurteilung geführt. Dennoch wurde das wichtigste polizeiliche Ziel, die speziellen Brandstiftungen so schnell wie möglich zu stoppen, erreicht.

S. ist nicht mehr Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr. Zuvor war er in der Feuerwehr und der Schule sehr engagiert. Er hatte eine Freundin und ein intaktes soziales Umfeld und Elternhaus.

S. besaß, um seiner Identifizierung nicht das typische Täterprofil eines Brandstifters aus der Freiwilligen Feuerwehr. Sein Motiv bleibt letztendlich unklar. Auswertungen seines Handys und seines PC ließen anhand von dort auffällig nachgestellten Unfallszenen/Verbandanlegungen vermuten, dass sein Handeln möglicherweise speziell auf das Verursachen von Personenschäden ausgerichtet war.

Entwicklungen und Bekämpfungsstrategien in einem ausgesprochen öffentlichkeitswirksamen Deliktfeld

Brandstiftung an Kraftfahrzeugen

Thomas Röher, Kriminalrat, Hamburg

Feuer und somit auch die damit zusammenhängenden polizeilichen Einsatzanlässe faszinieren die Menschen seit jeher. Bei Schadensfeuern oder deliktischen Einzeltaten ebbt dieses Interesse in der Regel bald wieder ab, Tatserien (»Der Feuerteufel von ...«) halten die Bevölkerung oft über Wochen und Monate in Atem. Breitet sich aber ein einzelnes Deliktfeld wie im konkreten Fall Brandstiftung an Kraftfahrzeugen scheinbar unbedenklich und unkontrolliert über einen längeren Zeitraum in einer Stadt aus, steigert sich nicht nur das mediale und öffentliche Interesse deutlich über das sonst gewohnte Maß hinaus, die Polizei steht auch verstärkt in der Pflicht, eigene Strategien zu hinterfragen und nach neuen Bekämpfungsansätzen zur Bewältigung des Problems zu suchen.

Ausgangslage

In Hamburg wurden immer schon Kfz in Brand gesteckt. Die Motive für diese Taten waren vielfältig und reichten von Versicherungsbetrug über Beziehungskonflikte und die Verdeckung anderer Straftaten bis hin zu politischen Beweggründen und reinen Vandalismustaten. Zusammen mit technischen Defekten als Brandursache waren durchschnittlich bis zu zehn brennende Fahrzeuge pro Monat »normale«



Abb. 1

haben – bis auf wenige herausragende Einzelfälle – nur eine sehr geringe mediale oder öffentliche Resonanz hervorgerufen.

Entwicklung ab 2009

Dies änderte sich schlagartig im Herbst 2009, als – quasi »aus heiterem Himmel« – und nach ca. 60 Kfz-Brandstiftungen in den ersten acht Monaten des Jahres – im September 38 und im Oktober 20 Taten verübt wurden. Plausible Erklärungen für den plötzlichen gravierenden Anstieg der Fallzahlen lagen nicht vor, insbesondere die naheliegende Vermutung eines einzelnen Serientäters oder einer für die Taten verantwortlichen Gruppierung ließ sich nicht untermauern. Betroffen waren die Gebiete von 19 der 24 Hamburger Polizeikommissariate. Tatmittel waren u. a. Grillanzünder, Klebstoff, flüssiger Brandbeschleuniger (entweder direkt auf das Fahrzeug aufgebracht, als getränkter Lappen oder als sogenannter »Molotow-Cocktail«), Papier sowie ein unter ein Fahrzeug gestellter Einweggrill. Ebenso gab es kein Muster bei den betroffenen Fahrzeugmarken (von Porsche und Bentley bis zu Fiat, Nissan und Skoda) oder dem engeren modus operandi. Ausgangspunkt der Brandstiftung waren zwar mehrheitlich die Fahrzeugreifen, angegriffen wurden aber auch Stoßfänger, Stoffdach, Motorraum sowie der Fahrzeuginnenraum.

Schon in diesem frühen Stadium der Entwicklung trat in mehreren Fällen ein Phänomen ein, das wie geschaffen war, die öffentliche Aufmerksamkeit weiter anzuhizen und in den folgenden 2½ Jahren zunehmend an Bedeutung gewinnen sollte: die sogenannten »Mehrfachbrandstiftungen«. Wurde bis dahin aufgrund der meist konkret auf ein Kfz bezogenen Motivlage fast immer nur ein Fahrzeug direkt angegriffen, traten mit der Zunahme der reinen Vandalismustaten ohne erkennbaren Bezug des Täters zum Tatobjekt vermehrt Fälle auf, in denen aus einer Vielzahl verfügbarer Kfz willkürlich mehrere Fahrzeuge ausgewählt und angezündet wurden. Der Höhepunkt solcher Taten sollte erst im Frühjahr und Herbst des Jahres 2011 erreicht werden.

Nach leicht rückläufigen Fallzahlen zum Jahresende 2009 und einem ruhigen Jahresbeginn 2010 musste die Polizei Hamburg ab März/April 2010 erkennen, dass sich die Hoffnungen auf einen einmaligen »Ausreißer« im Vorjahr nicht erfüllen würden und das durchschnittliche Fallzahlaußenkommen sich beständig oberhalb des bis dahin gewohnten Niveaus einpendeln drohte.

Konzept 2010

Nachdem aufgrund der insbesondere im April 2010 erneut ansteigenden Fallzahlen ein Herangehen an das Deliktfeld außerhalb der bis dahin weitgehend örtlichen Sachbearbeitung geboten war, wurde die im Landeskriminalamt Hamburg für Kommissionsermittlungen zuständige Dienststelle LKA 44 mit der zentralen Sachbearbeitung aller Fälle mit drei oder mehr angegriffenen Fahrzeugen betraut. Gleichzeitig wurden zur Nachtzeit in ausgewählten Fahndungs- und Raumschutzbereichen pro Tag bis zu 250 Beamte zivil und in Uniform mit dem Ziel eingesetzt, Täter möglichst während der Tat anzutreffen und festzunehmen.

Beide Konzeptbestandteile wurden in den folgenden Monaten mit hohem Engagement und unter ausdrücklicher Zurückstellung anderer Aufgaben wahrgenommen. So umfassten die Ermittlungen des LKA neben der Feststellung der konkreten Brandursache und des Brandverlaufs sowie der akribischen Suche nach Spuren im unmittelbaren Tatortfeld standardmäßig auch Maßnahmen wie die weiträumige Absuche möglicher Fluchtwege, die Sicherung aller verfügbaren Videoaufzeichnungen in einem Radius von mehreren Kilometern sowie eine Funkzellenauswertung zum Abgleich mit anderen Tatorten. Auch Personenspürhunde wurden im Einzelfall eingesetzt.

Der außerordentliche Kräfteaufwand zur Nachtzeit war wiederum nur durch eine konsequente Prioritätensetzung und unter Einbindung u. a. der örtlichen Polizeikommissariate leistbar, was mittelfristig auch dort unvermeidliche Folgen für die Wahrnehmung der sonstigen Dienstgeschäfte hatte.

Im Ergebnis war leider festzustellen, dass beide Ansatzpunkte nicht den erhofften Erfolg brachten. So führten die Maßnahmen des LKA zu keinem Durchbruch, insbesondere die Hoffnung auf Ermittlungsansätze aufgrund der Video- und Funkzellenauswertung erfüllten sich nicht. Im Ergebnis wurden diese Maßnahmen kritischer hinterfragt und zunehmend nur noch anlassbezogen durchgeführt.

Ähnlich erfolglos war letztlich das Einsatzkonzept zur Nachtzeit. Zwar gab es aufgrund der zahlreichen überprüften Personen immer wieder Hinweise zu möglichen Tatverdächtigen sowie durchaus interessante Erkenntnisse zu anderen Straftaten bis hin zu einzelnen aufgeklärten Sachverhalten, ein Durchbruch im Hinblick auf das ursprüngliche Ziel blieb den Kräften jedoch verwehrt. Am Ende stand der personell wahrscheinlich umfangreichste zusammenhängende Einsatz der Hamburger Polizeigeschichte sowie die Erkenntnis, dass in einer Stadt mit ca. 4.000

Kilometern Straßennetz sowie annähernd 1 Million Kraftfahrzeugen (und entsprechend vielen Tatgelegenheiten) der Versuch, genau zur richtigen Zeit an der richtigen Stelle zu sein, auch mit einem erheblichen Kräfteaufwand der Suche nach der berühmten Stecknadel im Heuhaufen sehr nahekommt. Dies führte dazu, dass die Maßnahmen in einem ersten Schritt modifiziert und ab Frühjahr 2011 in ein anlassbezogenes Fahndungskonzept überführt wurden.

Konzept 2011

Bereits während der noch laufenden Konzeptphase des Jahres 2010 hatte sich die Dienststelle für strategische Planung innerhalb des LKA der Thematik angenommen. Die dortigen Analyseergebnisse mündeten in der Empfehlung, neben der reinen Ermittlungstätigkeit allgemeine personen- und milieubezogene Erkenntnisse intensiv auszuwerten und so zu veredeln, dass es im Anschluss durch offensive polizeiliche Ansprachen möglich sein sollte, den Druck auf potenziell tatrelevante Personen und Milieus zu erhöhen und diese so nach Möglichkeit von der Begehung weiterer Taten abzuhalten.

Dieser Empfehlung wurde gefolgt und im April 2011 die Gesamtzuständigkeit für beide Aspekte des künftigen Vorgehens (Ermittlungen sowie Auswertung und Prävention) auf eine Dienststelle der Zentraldirektion 64 (ZD 64) übertragen. Hierzu wurden insgesamt 14 Mitarbeiter anderer Dienststellen zu ZD 64 abgeordnet, gleichzeitig wurden im Bereich der Jugendschutzdienststellen zwei Trupps mit jeweils sieben Mitarbeitern gebildet, die ausschließlich mit der Durchführung der Präventionsgespräche beauftragt wurden. Um möglichst gezielt vorgehen zu können, wurden die Maßnahmen anfänglich auf die beiden am stärksten belasteten Bereiche innerhalb der Stadt und damit auf die Gebiete von jeweils zwei benachbarten Polizeikommissariaten beschränkt.

Schwieriger Start

Der Start des neuen Bekämpfungsansatzes und die Einarbeitungsphase der neuen Mitarbeiter wurden rund um den Zeitpunkt der Zuständigkeitsverlagerung belastet durch einen erneuten und fast explosionsartigen Anstieg der Fallzahlen. So wurde im April und Mai 2011 mit 44 bzw. 58 Taten die bis dahin deutlich höchste monatliche Fallzahl aus dem September 2009 (s. o.) noch einmal klar übertroffen, letztlich fielen mehr als ein Drittel aller Taten des Jahres 2011 in diese beiden Monate.

Präventionsgespräche

Vor diesem Hintergrund standen auch die ersten Schritte hin zur Umsetzung des präventiven Ansatzes unter einem erheblichen internen und externen Erfolgs- und Erwartungsdruck. Auf die Ergebnisse der einsetzenden Präventionsgespräche waren die Beamten der ZD 64 und des Jugendschutzes selbst wohl am meisten gespannt. Die politisch und polizeilich Verantwortlichen hatten zugesagt, das neue Vorgehen in den ersten Monaten nicht in Frage zu stellen. Sie standen aber unter der Beobachtung einer aufgrund steigender Fallzahlen zunehmend nervösen und kritischen Medienlandschaft. Die Beamten waren sich der Auswirkungen auf das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung bewusst.

In der Praxis wertet ZD 64 als Grundlage alle aktuellen personenbezogenen Informationen – z. B. aus Identitätsfeststellungen, Anbahnmeldungen, Strafanzeigen und den sich anschließenden Ermittlungen sowie sonstigen Hinweisen aus der Bevölkerung und der Polizei – aus und bewertet diese auf ihre Relevanz. Ergibt die Bewertung, dass Personen eventuell Hinweise im Zusammenhang mit Kfz-Brandstiftungen geben können, ihnen eine Beratung zu rechtlichen und tatsächlichen Folgen von solchen Taten Orientierung für ihr künftiges Verhalten geben oder die Weitergabe dieser Informationen anderen Personen in ihrem Umfeld als Orientierung dienen könnte, erfolgt durch die Mitarbeiter des Jugendschutzes auf Grundlage des Hamburgischen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (HmbSOG) ein Gesprächsangebot an diese Personen. Ein gleiches Angebot geht im Einzelfall auch an die Besucher als relevant erkannter Örtlichkeiten. Dieses Gespräch kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden, die Quote der Gesprächsverweigerer lag bisher bei ca. 7 %.

Nach über einem Jahr und der zunehmenden Annäherung an die Zahl von 1.000 Präventionsgesprächen lässt sich zwar kein allgemein gültiges Fazit ziehen, einige interessante Feststellungen lassen sich aber doch treffen.

- In beiden ursprünglichen Pilotbereichen sind die Fallzahlen nach Beginn der Gespräche (wenn auch unterschiedlich stark) zurückgegangen.
- Nach der anlassbezogenen Ausweitung der Gespräche auf die Gebiete anderer Polizeikommissariate waren die Fallzahlen auch dort häufig rückläufig, allerdings auch hier unterschiedlich stark und nicht immer dauerhaft.
- Die Einflussmöglichkeiten durch Präventionsgespräche sind dort besser, wo sich strukturierte Milieus identifizieren und gezielt «bearbeiten» lassen.
- Präventionsgespräche müssen immer

im Kontext zu den parallel laufenden Ermittlungen und im Abgleich der jeweiligen Erkenntnisse betrachtet werden, im Idealfall ergänzen sich beide Maßnahmen.

- Ein wichtiger positiver Nebeneffekt der Präventionsgespräche besteht in der gezielten und kleinteiligen Beschäftigung mit einem Gebiet, dem hieraus erwachsenden Kenntnis- und Erfahrungsschatz der Mitarbeiter und der sich daraus ergebenden Beurteilungssicherheit in künftigen Sachverhalten.
- Insgesamt spricht einiges dafür, dass der Ansatz der Präventionsgespräche sinnvoll ist und zu einer Beruhigung der Lage und einem Rückgang der Fallzahlen beitragen kann, eine «Wunderwaffe» sind die Gespräche jedoch nicht.

Ermittlungen

Hierunter sind neben den verschiedenen Maßnahmen gemäß Strafprozessordnung auch gezielt gegen Personen gerichtete gefahrenabwehrende Observationen nach dem HmbSOG zu verstehen. Praktisch seit Übernahme der Zuständigkeit durch ZD 64 werden regelmäßig Personen identifiziert, deren Gefährdungspotenzial im Hinblick auf mögliche künftige Taten so hoch eingeschätzt wird, dass sie zur Gefahrenabwehr kurz- oder langfristigen Observationen unterzogen werden.

Letztlich war eine solche Maßnahme auch Auslöser des bisher größten Ermittlungserfolges seit Übernahme der Zuständigkeit durch ZD 64. Dabei konnte Ende Dezember 2011 im Anschluss an eine frisch begangene Tat ein 55-jähriger deutscher Staatsangehöriger festgenommen werden, der seitdem in Haft sitzt und dessen Prozess derzeit vor dem Landgericht Hamburg läuft. Alle fünf Taten, die ihm bisher konkret zur Last gelegt werden, sind Mehrfachbrandstiftungen mit zusammen 22 direkt angegriffenen Fahrzeugen. Die hohe kriminelle Energie und das gezielte und beharrliche Vorgehen des Tatverdächtigen wird deutlich, wenn man die untenstehende Skizze eines ihm über DNA-Spuren zugeordneten Tatortes im Hamburger Stadtteil Rothenburgsort und dabei insbeson-

dere die weiträumige Verteilung der angegriffenen Kraftfahrzeuge betrachtet.

Auffallend ist auch, dass alle nachgewiesenen Taten in unterschiedlichen und teilweise weit voneinander entfernt gelegenen Stadtteilen verübt wurden. Bedenkt man zudem, dass die Zahl der Mehrfachbrandstiftungen von 97 Taten im vergangenen Jahr (womit in Hamburg jede dritte der 293 Kfz-Brandstiftungen 2011 eine Mehrfachbrandstiftung war) auf zehn vergleichbare Taten in der ersten Jahreshälfte 2012 zurückging, wird verständlich, warum dem Tatverdächtigen selbst bei zurückhaltender Bewertung seitens der hiesigen Dienststelle mindestens eine mittlere zweistellige Zahl an Taten allein für das Jahr 2011 zugerechnet wird.

Hier zeigt sich allerdings ein generelles Dilemma dieses Deliktfeldes. Die Ermittlungsarbeit leidet regelmäßig unter der fast immer ausgesprochen schlechten Spuren- und Beweislage, die selbst in Fällen mit einem überzeugenden Tatverdacht ohne Geständnis selten eine gerichtswertbare Beweisführung ermöglicht. Auch im vorliegenden Fall stiehm im Gerichtsverfahren ausschließlich Sachbeweise sowie die Aussagen von Polizeibeamten und Personen aus dem Lebensumfeld des Angeklagten zur Verfügung, er selbst verweigert jede Einlassung zu den Tatvorwürfen.

Dies relativiert auch die im Jahr 2011 erzielte polizeiliche Aufklärungsquote von etwa 15 %, da aufgrund der beschriebenen Probleme längst nicht jede an die Staatsanwaltschaft abgegebene Ermittlungssache zu einer Anklage und nicht jede Anklage zu einer Verurteilung führt.

(Zwischen-)Fazit

Der Begriff Fazit ist an dieser Stelle eigentlich irreführend, kennzeichnet er doch üblicherweise das Ende eines Prozesses und beschreibt sowohl wesentliche Ergebnisse sowie die daraus für die Zukunft zu ziehenden Konsequenzen.

Der Prozess der Bekämpfung von Brandstiftungen an Kfz ist in Hamburg jedoch weiter in vollem Gange, auch wenn die bisher erzielten Resultate in vielen Bereichen durchaus positiv sind. So konnten ca. 60 Tatverdächtige – darunter einige Mehrfachtäter mit dem oben genannten Serienbrandstifter an der Spitze – ermittelt werden und es gab in 2012 einen Rückgang der Fallzahlen im Vergleich zum entsprechenden Vorjahreszeitraum um ca. 50 % sowie der Mehrfachbrandstiftungen um annähernd 80 %. Trotzdem bleibt festzuhalten, dass einerseits das («Normal-»)Niveau von vor dem September 2009 noch nicht wieder erreicht wurde und andererseits in der Stadt weiterhin eine er-

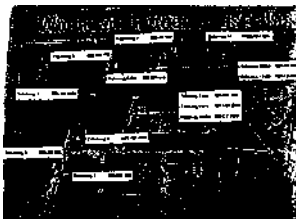


Abb. 2



Abb. 3

hebliche Sensibilität in Bezug auf brennende Kraftfahrzeuge besteht.

Dies erklärt sich vorrangig aus der hohen Gefährlichkeit dieses Deliktsfeldes. Neben der latenten Gefahr für die eingesetzten Kräfte von Feuerwehr und Polizei hat es auch in Hamburg in der Vergangenheit bereits einzelne Sachverhalte ge-

geben, in denen ein Übergreifen der Flammen auf Wohngebäude nicht vollständig zu verhindern war und eine körperliche Schädigung von Personen nur mit knapper Not vermieden werden konnte. Beispielfähig sei auf das nebenstehende Tatortfoto hingewiesen. Wer die Feuerentwicklung eines solchen Tatortes einmal erlebt hat, weiß, dass sowohl das Nachbarhaus als auch bei ungünstigen Windverhältnissen auch das zum Tatort gehörende Holzhaus sehr leicht zum Raub der Flammen hätten werden können.

Dieses Bewusstsein ist durch die Ereignisse der letzten Jahre und die damit unvermeidlich verbundene intensive Berichterstattung der Medien in der Bevölkerung deutlich präsenter als früher und wird hier auch als Mahnung an die Polizei verstanden, in den bisherigen

umfangreichen Bemühungen nicht nachzulassen und sich nicht zu früh mit dem bereits Erreichten zufriedenzugeben.

Insofern wird seitens der ZD 64 auch bewusst auf jede öffentliche Äußerung verzichtet, die so etwas wie eine vorzeitige »Entwarnung« signalisiert. Was jedoch aus hiesiger Sicht festgestellt werden kann, ist, dass es derzeit in Hamburg zum aktuellen Vorgehen bei der Bekämpfung von Brandstiftungen an Kfz keine realistische Alternative gibt, zumal alle Beteiligten zunehmend von ihrer zwischenzeitlich erworbenen Handlungssicherheit in ihrem jeweiligen Aufgabengebiet profitieren. Dies ist neben der unverändert hohen Motivation der Mitarbeiter die beste Voraussetzung für weiterhin erfolgreiche Arbeit in diesem komplexen und anspruchsvollen Kriminalitätsfeld.

Problematik der Brandursachenermittlung und Täterfeststellung/Ermittlungen in einer Brandserie

Pkw-Brände in Berlin

René Lademann, Kriminaloberkommissar, und Egon Burrasch, Ing. f. Brandschutz, beide LKA Berlin

Im Jahr 2011 beeinträchtigte eine umfangreiche Serie von Pkw-Bränden erheblich das Sicherheitsgefühl der Berliner Bevölkerung. Nahezu jede Nacht brannten im Stadtgebiet diverse hochwertige Fahrzeuge – ein Umstand, der entsprechenden Besitzern schlaflose Nächte bereitete. Im Zuge der Wahlen zum Berliner Parlament wurden die Brände auch zunehmend im Zusammenhang mit der inneren Sicherheit der Stadt zum politischen Wahlkampfthema.

Schließlich wurde eine BAO mit dem Ziel eingerichtet, den Brandanschlägen nachhaltig ein Ende zu bereiten.

Lagebild/Situation in Berlin

Brände von Kraftfahrzeugen stellen in Berlin ein Phänomen dar, das in den letzten Jahren steigende Fallzahlen aufweist. Das gilt besonders für Brandanschläge auf Pkw. Der Anteil von Kfz-Bränden ist im Vergleich zur Gesamtanzahl der polizeilich registrierten Brände seit dem Jahr 2005 überproportional angestiegen. Besonders signifikant stiegen die Fallzahlen im Jahr 2011, als in den Sommermonaten Juni bis August im Stadtgebiet nahezu jede Nacht

diverse Autos in Flammen standen. Inklusive der im Zuge von Brandlegungen kol-

Jahr	Kfz-Brände in Berlin
2005	167
2006	227
2007	275
2008	327
2009	401
2010	250
2011	537

lateral betroffenen Fahrzeuge wurden im Jahr 2011 in Berlin sogar 759 Fahrzeuge durch Brandanschläge zerstört oder beschädigt.

Betroffen waren überwiegend hochwertige Fahrzeuge der Hersteller Daimler-Benz, BMW, Porsche, Audi und VW. Privatfahrzeuge ohne äußere Erkennbarkeit einer Zugehörigkeit des Halters zu einer bestimmten Gruppierung (z. B. Parteien, Firmen, Gewerkschaften etc.) waren wesentlich häufiger betroffen als Fahrzeuge, die solche Erkennbarkeiten aufwiesen.

Die Hochwertigkeit der Fahrzeuge als gemeinsames Merkmal ließ jedoch auf die Zugehörigkeit der Fahrzeughalter zu einer bestimmten sozialen Schicht und damit auf eine gezielte Auswahl der Brandobjekte schließen.

Deliktische Würdigung

Stellten Brandlegungen an Kraftfahrzeugen bis zur letzten großen Strafrechtsreform im Jahr 1998 deliktisch betrachtet lediglich Sachbeschädigungen dar, handelt es sich nunmehr um Brandstiftungen gemäß § 306 Abs. 1 Nr. 4 StGB. Die gesetzliche Strafdrohung lautet Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Gemäß § 12 StGB handelt es sich daher bei der Brandlegung an einem Kfz um einen Verbrechenstatbestand.

Der Straftatenkatalog des § 100a StPO beinhaltet im Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe s. u. a. auch Brandstiftung gemäß § 306 StGB. Im Zuge der Ermittlungen sind, abgesehen von

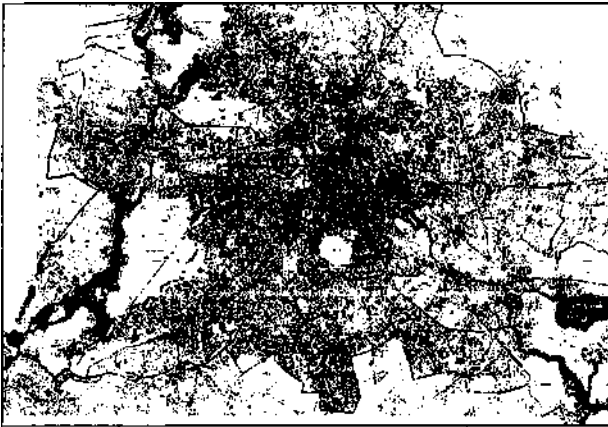


Abb. 1: LKA Berlin: Übersicht zur Serie: Berliner Stadtgebiet

den sonstigen polizeilich zulässigen Maßnahmen, damit auch zulässig

- die Überwachung der Telekommunikation (§ 100a StPO),
- die Aufzeichnung des außerhalb von Wohnungen gesprochenen Wortes (§ 100f StPO),
- die Erhebung von Verkehrsdaten (§ 100g StPO) sowie
- Maßnahmen bei Mobilfunkgeräten (§ 100i StPO).

Allen strafprozessualen Maßnahmen muss eine Straftat – z. B. eine Brandstiftung gem. § 306 StGB – zugrunde liegen (§ 163 StPO). Diese einfache zwingende Voraussetzung stellt bei den Ermittlungen im Zusammenhang mit Branddelikten – anders als in anderen Deliktsbereichen – eine nicht unbeachtliche Problematik dar. Die Ursache eines Brandes ist nämlich nicht zwingend in einem vorsätzlichen menschlichen – und damit strafbaren – Handeln begründet.

Vor der Durchführung weiterer polizeilicher Maßnahmen und der Aufnahme von Ermittlungen zur Täterfeststellung muss daher zunächst die Ursache eines Brandes beweiskräftig und gerichtsverwertbar ermittelt und aufgeklärt werden.

Abgesehen von fahrlässigen Brandverursachungen, die strafrechtlich ebenfalls relevant sein können, im Zusammenhang mit Kfz-Bränden jedoch zu vernachlässigen sind, seien als mögliche Brandursachen u. a.

- natürliche (z. B. Blitzeinschlag, Sonnenstrahlung, Marderfraß) sowie
- chemische, biologische Prozesse (Selbstentzündungen) und
- technische Ursachen (z. B. Schlag, Reibung, bauliche Mängel) genannt.

Den technischen Brandursachen fällt im Zusammenhang mit Kfz-Bränden besonderes Gewicht zu, da diesen auch die möglichen elektrischen Brandursachen

durch technische Defekte oder Mängel zuzurechnen sind.

Kfz, insbesondere moderne Pkw, sind heute auf engstem Raum – vor allem im Bereich des Motorraumes – aufgrund diverser technischer Bauteile mit einer umfangreichen Bordelektronik versehen. Die Problematik besteht darin, einen technischen Defekt als Brandursache ausschließen zu können, um eine vorsätzliche Brandlegung mit den sich anschließenden polizeilichen Maßnahmen zur Täterermittlung gerichtsverwertbar begründen zu können.

Moderne Technik

Die zunehmende Modernisierung von Kraftfahrzeugen bietet nicht nur einen größeren Fahrkomfort, einen besseren Rundumschutz der Insassen und eine höhere Wirtschaftlichkeit, sie setzt auch neue Maßstäbe für die Brandursachenermittlung. Die fortschreitende technische Entwicklung in Kfz stellt eine ständige Herausforderung für den Ermittlungsdienst dar. Schon der enorme Anteil von elekt-



Abb. 2: LKA Berlin: Im Jahr 2011 ein häufiges Bild auf Berliner Straßen: brennender Pkw

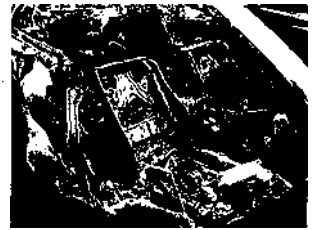


Abb. 3: LKA Berlin: BMW-Cabrio, massive Brandzerstörung, auf dem Fahrersitz teilverbrannter Papierstapel.

ronischen Bauteilen und Geräten bietet zwar bei den offensichtlich technischen Ursachen einen Ansatzpunkt. Aber gerade dieser ist – meist – unerreicherbar in Kunststoff verkapselt und im Brandfall zumeist thermisch in dem Maße zerstört, dass Rückschlüsse unmöglich sind. Selbst Sachverständige stehen oft vor einem unlösbaren Problem und können sich dann nicht auf eine Brandursache festlegen.

Die Beispiele lassen sich fortsetzen, z. B. mit dem durch Brandeinwirkung ausgelösten pyrotechnischen Gurtstraffer, der zu einem verfälschten Abbrandbild in der Fahrgastzelle führen kann.

Die zunehmende Verwendung von Kunststoffen im Motorraum und im Karosseriebau (Radkästen, Stoßstangenverkleidungen, Kotflügel etc.) sowie deren Kombination mit Aluminium-Legierungen für ganze Karosserien ändern das Abbrandverhalten und das übrigbleibende Spurenbild.

Magnesiumlegierungen haben ebenfalls schon lange Einzug im Fahrzeugbau gehalten. Je nach Zusammensetzung führte diese Konstellation schon oft zur vollständigen Zerstörung von tragenden Konstruktionsteilen, deren Abbrand von der Feuerwehr nicht zu beeinflussen war.

Nicht unerwähnt soll die Verwendung von Kunststoff für Kraftstofftanks bleiben. Diese können bei einem Vollbrand des Fahrzeuges thermisch erweichen, ihren Inhalt freigeben und den weiteren Abbrand nicht nur beeinflussen, sondern auch das Brandspurenbild erheblich verändern.

Brandspurenbilder

Technische Ursachen, unsachgemäße Reparaturarbeiten oder Unfälle verursachen jährlich eine Reihe von Kfz-Bränden. Besorgnis erregend ist, dass sich Brandspurenbilder im Zusammenhang mit Vorsatztaten häufen:

- Vollständiger Abbrand des Kfz mit totaler Ausglühung und Abschmelzung von Aluminiumteilen – Brandursache nicht eindeutig zu klären.



Abb. 4: Der Papierstapel auf dem Fahrersitz des BMW-Cabrio ist nur teilweise verbrannt und nach Löscharbeiten noch erkennbar. (Zündung mit offener Flamme, gleichzeitig flüssiger Brandbeschleuniger)

- Wellenförmige Fensterverglasung durch plötzliche, starke Hitzeeinwirkung (sog. Glasschluss) ist Anzeichen für Brandbeschleuniger.
- Thermischer Übergriff vom Reifen über den Radkasten in den Motorraum (bei technischem Defekt auch umgekehrt möglich) stellt ein häufiges Brandbild dar.
- Abbrand der Bereifung bis auf die Auflageflächen unterhalb der Felgen z. B. bei Grillkohlezünder.
- Totaler Abbrand der Bereifung mit Abschmelzung der Aluminiumfelgen durch flüssigen Brandbeschleuniger.
- Ausbrand der Personenkabine mit übergreifenden Schäden auf Motor- und Kofferraum weist auf Inbrandsetzen.
- Karoserieschäden oder eingeschlagene Seitenfenster, die nicht mit dem Brand zu erklären sind, sowie fehlende Radios, Navigationsgeräte etc. deuten auf Verdeckungsbrand oder Betrug hin.
- Verbrannte Kunststoffteile am Fahrzeug, die von selbst oder durch zeitiges Eingreifen erloschen sind, weisen auf Zündversuche (Zündholz- oder Feuerzeug) hin.

Bei den letztgenannten Versuchen können sich im Nahbereich oder unter den Fahrzeugen Reste von z. B. Papier, Pappe, Kerzen, Grillkohle, Plastik- oder Glasflaschen mit eingedrehten Stoffteilen finden lassen, die nicht dem Fahrzeug zuzuordnen sind.



Abb. 5: LKA Berlin: Angezündete Kunststoffstoßstange.

Inbrandsetzungen

Fahrzeuge mit Benzin zu übergießen und anzuzünden ist täterseits beliebt und effektiv. In kürzester Zeit wird ein Totalschaden erreicht. Einziger Nachteil für den/die Täter ist, das Benzin unauffällig mitzuführen und die Tat unbemerkt auszuführen. Es haben sich einfache, wirksame Methoden herauskristallisiert, z. B.

- das Auslegen und Inbrandsetzen von brennbaren Materialien (Grillanzünder, Benzin, ölgetränkte Lappen, zerknüllte Zeitungen, selten geworden, Pattex-Kleber) auf einem oder mehreren Reifen.
- Außenliegende Kunststoffteile werden mit offener Flamme (Zündholz, Feuerzeug) in Brand gesetzt, z. B. Kühler-, Stoßstangenverkleidungen, Lichtabdeckungen o. Ä.
- Campinggaskartuschen, die brennend neben, auf einem Reifen oder unter das Fahrzeug gestellt werden.
- Einbringen brennender Zeitungen, Lappen, Wunderkerzen oder Pyrotechnik in Lüftungsschlitze oder Kühlerverkleidung.

Brandbeschleuniger

Als Brandbeschleuniger wird fast ausnahmslos Benzin verwendet, das auf, in oder unter das Fahrzeug sowie gegen die Reifen geschüttet und angezündet wird. Brandsätze wie Molotow-Cocktails werden dabei selten benutzt.

Der Nachweis ist oft anhand von Resten der Bereifung (Auflageflächen unter den Felgen) oder Polstermaterial, Fußmatten, Teppichboden etc. zu erbringen, gelegentlich durch Proben aus dem Erdreich. Ein Benzintank aus Kunststoff kann durch Brandeinwirkung seinen Inhalt freisetzen und das Brandbild verändert (Abbrand von Unterbodens und Reifen-Trugspur).

Konsequenzen für die weiteren Ermittlungen

Bei den Brandermittlungen ist das veränderte Abbrandverhalten durch den höheren Einsatz von Kunststoffen, Aluminium und Magnesium-Legierungen zu beachten. Durch die Verkürzung der Brandübertragungszeitspannen zwischen Motorraum, Kabine und Kofferraum erklären sich von Zeugen wahrgenommene Knallgeräusche während des Brandes, die i. d. R. auf die ausgelösten pyrotechnischen Gurtschraffer oder zerplatzenden Reifen zurückzuführen sind.



Abb. 6: LKA Berlin: Der linke Hinterreifen des Trabant ist als Spurenlager erhalten.

Am erfolgversprechendsten ist die Suche nach Resten von Zündmitteln direkt am und unter dem Fahrzeug. Die nähere Umgebung sollte abgesucht werden, da Reste vom Löschwasser fortgespült sein könnten.

Bei wiederholt bei einem Fahrzeugtyp auftretenden Brandbildern ist die Rücksprache mit dem Hersteller hilfreich. Mitunter läuft bereits eine Rückrufaktion.

Kriminologische Betrachtungen

Hinsichtlich der Brandlegung an Kfz sind verschiedene Tatmotive feststellbar:

- Bei geringwertigen Fahrzeugen handelt es sich oftmals um Beziehungsstaten gegen das Opfer (Rache, verschämter Liebhaber). Meist kann der/die Geschädigte(r) einen konkreten Tatverdacht äußern.
- Bei finanziellem Tatmotiv wird das eigene Fahrzeug in betrügerischer Absicht zerstört, Versicherungsleistungen zu erlangen, nach selbst-/mitverschuldeten Unfällen mit größerem Schaden. Prüfung des brandbetroffenen Fahrzeuges hinsichtlich erkennbarer Unfallschäden.
- Kfz werden zur Vernichtung von Spuren nach vorausgegangen Straftaten in Brand gesetzt, z. B. nach Diebstahl oder dem »Leerfahren« des Tanks nach Entwendung zu einer Spazierfahrt. Die Brandorte liegen abgelegen, an Stellen ohne oder mit geringem Publikumsverkehr (z. B. Waldgebiete).

→ Während die zuvor genannten Taten Einzelstaten waren und das Motiv nach der Tat befriedigt ist, also nicht weiter besteht, treten im Zusammenhang mit Serientaten andere Motive in den Vordergrund. Hier besteht die Motivation nach der Tat fort und führt zu weiteren Tatbegehungen.

Unter kriminologischen Gesichtspunkten ist hier der alleinstehende, oft berufs- und arbeitslose erwachsene Mann zu verstehen, der alkoholisiert als Alleintäter in seinem sozialen Nahraum Brände legt. Dies erfolgt

meist aus einer (Inter- oder intra-)Konfliktsituation heraus, oft zum Ausgleich sozialer Defizite mit fehlendem Schuld- und Unrechtsbewusstsein.

Auffällig oft ist festzustellen, dass zwischen mehreren Taterien längere Pausen liegen, in denen keine weiteren Taten begangen werden. Im Zuge der späteren Vernehmung des Täters wird oft festgestellt, dass bestimmte Konfliktsituationen in diesem Zeitraum nicht entstanden oder soziale Defizite anderweitig ausgeglichen werden konnten. Beispielsweise hatte ein zuvor arbeitsloser Täter zwischenzeitlich Arbeit, sobald er diese wieder verloren hatte, legte er weitere Brände. Ähnlich verhält es sich mit alleinstehenden Brandstiftern, die unmittelbar nach Ende ihrer Beziehung erneut Taten begehen. Teilweise sind diese psychisch krank, oft mit einer deutlichen Affinität zu Feuer.

Letztlich müssen noch politisch motivierte Brandstifter aus dem Umfeld der in Berlin verhältnismäßig stark vertretenen linksautonomen Szene angeführt werden. Ihr Tatmotiv liegt im Widerstand gegen die sozialen Strukturen begründet («Klasse gegen Klasse», Feindbild Staat, Gentrifizierung von Wohnvierteln, Kreuzberger I. Mai).

Täteridentifizierung

Die Suche nach dem Brandstifter erweist sich meist noch schwieriger als die Festlegung der Brandursache. Kriminaltechnisch auswertbare Täterspuren (z. B. DNA, daktyloskopische Spuren, Fasern) sind an Brandorten kaum vorhanden, weil die Täter kaum Spuren hinterlassen und die diese, falls sie doch vorhanden sein sollten, meist durch die Brandeinwirkungen oder das Löschen zerstört bzw. unbrauchbar werden.

Ein weiteres Beweisproblem stellen die frei zugänglichen Brandorte dar, bei denen allein die Feststellung einer Spur, sofern sie nicht definitiv als tatrelevant eingestuft werden kann, als Beweismittel noch nicht ausreicht.¹ Die am Brandort gesicherten Spuren des Brandmittels lassen kaum direkte Rückschlüsse auf den Täter zu und ermöglichen in seltenen Fällen Hinweise auf Tatzusammenhänge.

Augenzeugen, die den Täter unmittelbar bei der Tatzusammenführung beobachten, sind selten. Das resultiert aus dem zeitlichen Vorsprung des Täters von der Tat bis zur Brandentdeckung. Es ist normal, dass Zeugen ihre Umgebung erst aufmerksam dann beobachten, wenn sie den Brand bemerkt haben. Gerade in einer Großstadt wie Berlin wird ohne Signal weder auf Personen noch auf Gegenstände (z. B. Fahrzeuge) geachtet. Die Zeit von der

Zündung bis zur Entdeckung kann der Täter unbehelligt nutzen, sich unerkannt zu entfernen. Die Feststellung seiner Anwesenheit im unmittelbaren Umfeld des Brandortes ist als Tatbeweis nicht ausreichend, auch wenn ein intensiver Tatverdacht besteht.

Brandanschläge auf PKW

Sind die konventionellen Ermittlungsmethoden ausgeschöpft, können bei folgenden schweren Bränden oder Brandserien weitere kriminaltaktische und rechtliche Möglichkeiten in Betracht kommen, die polizeiliche Ziele zu erreichen. Das soll am Beispiel der in den Medien breit diskutierten Serie von Pkw-Bränden im Jahr 2011 dargestellt werden. Zwischen Juni und August 2011 wurden im Berliner Stadtgebiet etwa 150 hochwertige Fahrzeuge durch Brandanschläge zerstört. Durch die nächtlichen Brände war das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung stark beeinträchtigt. Um die Brandserie zu beenden, wurde eine Besondere Aufbauorganisation (BAO) eingerichtet, die später in eine Ermittlungsgruppe überführt wurde. Deren erfolgreiche Tätigkeit führte zur Festnahme des Täters.

Dabei wurden zu jedem Brandort Funkzellendaten im Sinne des § 100g StPO erhoben. Hierbei wurden jeweils alle Mobiltelefone erfasst, die zur Tatzeit (mit Vor- und Nachtphase) in relevanten Funkzellen eingeloggt waren. Ermittlungen bei den mehrfach an den Tatorten eingeloggt Telefonen begründeten bereits einen Tatverdacht. Die Handhabung von Massendaten stellt bei diesen Ermittlungen ein besonderes (organisatorisches und technisches) Problem der Ermittlungskommission dar. Selbst zur Nachtzeit sind in Berlin in einer Funkzelle mehrere Tausend Telefone eingeloggt. Schnell konnte festgestellt werden, dass sich Taten mit gleichem Modus operandi innerhalb des Stadtgebietes an bestimmten eingrenzbareren Orten häuften. Diese Fahndungsbereiche wurden mit hohem Personaleinsatz und Unterstützung der Bundespolizei verdeckt aufgeklärt. Besonders Augenmerk wurde dabei auf potenzielle Brandobjekte gelegt.

An strategisch wichtigen Stellen wurden durch polizeiliche Einsatzkräfte Zufahrtsstraßen besetzt, die in die betroffenen Bereiche führten, um passierende Fahrzeuge, Fahrradfahrer und Fußgänger aufnehmen, beobachten und ggf. gezielt kontrollieren zu können.

Zudem wurden Polizeihubschrauber mit Wärmebildkameras eingesetzt, mit denen sich – auch bei Dunkelheit – aus großer Entfernung Personenbewegungen beobachten lassen. Einsatzkräfte in bür-



Abb. 7: LKA Berlin: A-Klasse Mercedes, Brandursache: Grillkohleanzünder auf dem rechten Vorderrad

gerlicher Kleidung hielten sich zudem in öffentlichen Verkehrsmitteln auf, um verdächtige Personen aufzunehmen und zu beobachten. Im Anschluss an festgestellte Taten wurden U-Bahnen auf dem vermeintlichen Fluchtweg des Täters ebenfalls gezielt durch Einsatzkräfte besetzt, da sich im Zuge der Ermittlungen der Verdacht ergab, dass der Täter möglicherweise zum Erreichen und Verlassen der Brandorte öffentliche Verkehrsmittel nutzen könnte. Aus diesem Grunde wurden auch Videoaufzeichnungen von relevanten, tatortnahen Bahnhöfen der Berliner Verkehrsverbände ausgewertet.

Im Zuge dieser Ermittlungen konnte eine männliche Person beobachtet werden, die sich unmittelbar vor und nach einem Brandereignis auf einem tatortnahen Bahnsteig aufhielt. Kurz darauf konnte die Person identifiziert werden. Anschließend Observationsmaßnahmen ergaben, dass es um die verschiedenen Anlaufpunkte der Person vermehrt zu Brandstiftungen an Kfz gekommen war. Eine Tatbeobachtung des 27-jährigen Tatverdächtigen während der Observationsmaßnahmen gelang nicht.

Im Zuge seiner Vernehmung stellte er die Taten und seine Anwesenheit in der Nähe der Brandorte zunächst in Abrede. Nach Vorlage des Videomaterials zeigte er sich letztlich doch geständig.

Die Funkzellenauswertung ergab, dass sich der Verdächtige vor Beginn der Taten oft im Nahbereich der Brandorte aufgehalten hatte. Nach diversen Vernehmungen und nächtlichen Tatortbegehungen konnten dem Beschuldigten schließlich 102 Taten beweiskräftig zugeordnet werden, zu denen der Täter sich geständig zeigte und deutliches Täterwissen offenbarte. Die Taten wurden einfach und schnell ausgeführt: Auf einem der Reifen wurde ein Grillanzünder entzündet, dann ein geordnetes Entfernen vom Brandort.

Sein Motiv war Sozialneid. Er war arbeitslos, verschuldet und handelte aus dem Gefühl der Ungerechtigkeit: »Während es

1 Vgl. Gudorf, *Verkehrte Welt*, DPoBi 6/2012, S. 15.

ihm finanziell schlecht gegangen sei, konnten sich andere teure Pkw leisten.» Beeinflusst wurde er auch von der Enttäuschung im Bezug auf eine erhoffte Liebesbeziehung im Vorfeld der ersten Brandlegung.

Die Medienberichterstattung empfand er als »Erfolgslebnis«. Das habe ihn zu weiteren Brandstiftungen motiviert.

Zum Zeitpunkt der Observation befand sich der Beschuldigte in einem neuen Arbeitsverhältnis und habe daher keine weiteren Brände gelegt. Er wurde im April

2012 zu einer siebenjährigen Haftstrafe verurteilt.

Fazit

Brände, insbesondere an Pkws, stellen vor dem Hintergrund der möglichen Ursachen und Motive den Ermittler vor eine große Herausforderung. Das besonders anspruchsvolle Phänomen erweist sich durch die gerichtlichen Anforderungen an die

Brandursachenbestimmung bereits vor den Ermittlungen zur Täterfeststellung als schwierig. Zudem sind die Tatorte arm an individuell zuzuordnenden Spuren und der Personalsbeweis kaum erfolgversprechend.

Eine Häufung von Bränden ist stets öffentlichkeitswirksam. Aufgrund der Auswirkungen auf das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung beeinflussen die Medien die Ermittlungen, können aber auch einen hohen Personal- und Ressourceneinsatz bewirken und dadurch die Ermittlungen fördern.

Eine eingriffsrechtliche Betrachtung

Polizeiliche Maßnahmen der Strafverfolgung an Brandorten

Marcello Baldarelli, Erster Polizeihauptkommissar, Köln

Die Polizei trifft an Brandorten zahlreiche Maßnahmen. Im Vordergrund dieser Abhandlung stehen besondere Maßnahmen der Strafverfolgung. Polizeiliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, insbesondere die Abwehr von Gefahren für Leib oder Leben von Menschen und für Sachwerte, sind rechtlich weitestgehend unproblematisch. Soweit in einem Brandfall ein Wohnblock geräumt werden muss, handelt es sich um Verwaltungsakte auf der Grundlage von § 34 Abs. 1 PolG NRW (Platzverweisungsregelung) oder § 8 Abs. 1 PolG NRW (Generalklausel). In diesen Fällen erfolgt die Inanspruchnahme der Bewohner als Nichtstörer gem. § 6 PolG NRW mit der Konsequenz, dass z. B. beschädigte Türen durch die Polizei ersetzt werden müssen. Diese rechtmäßigen Zwangsmaßnahmen dienen der Rettung von Menschenleben, ziehen jedoch wegen der Inanspruchnahme von Nichtstörern Entschädigungsansprüche nach sich, vgl. § 67 PolG NRW i. V. m. §§ 39 bis 43 OBG NRW.

Der Brandort als Tatort

Der Tatort hat nicht nur eine kriminalistische Dimension, sondern beinhaltet auch rechtliche Aspekte. Gem. § 9 Abs. 1 StGB ist Tatort der Ort, an dem der Täter gehandelt hat oder im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen oder an dem der zum Tatbestand gehörende Erfolg eingetreten ist oder nach der Vorstellung des Täters eintreten sollte.

Von der geografischen Lage eines Ortes

hängen die Strafbarkeit und ihre Verfolgbarkeit genau so ab, wie die Anwendung der StPO, aber auch die örtliche Zuständigkeit der Gerichte, Staatsanwaltschaften und der Polizeien.

Brandorte sind regelmäßig dann Tatorte, wenn ein Anfangsverdacht einer Straftat gem. § 152 Abs. 2 StPO begründbar ist. Im Rahmen der Strafverfolgungskompetenz haben die Staatsanwaltschaften gem. § 161 StPO und die Polizeibehörden gem. § 163 Abs. 1 StPO die notwendigen Maßnahmen zur Aufklärung der Straftat

und zur Verfolgung möglicher Tatverdächtiger und Beschuldigter zu veranlassen. Ist ein Brand lediglich auf ein Naturereignis zurückzuführen, lässt sich Anfangsverdacht in der Regel nicht begründen.

Eine Sonderstellung können Naturereignisse dann begründen, wenn dadurch ein Mensch zu Tode gekommen ist. Dann greifen die Regelungen des Todesermittlungsverfahrens gem. § 159 StPO, und zwar unabhängig davon, ob ein Anfangsverdacht einer Straftat begründbar ist oder nicht. Es müssen lediglich Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist.

Bei einem Brandort sprechen im Regelfall verschiedene Tatsachen für einen Anfangsverdacht einer Straftat, insbesondere verletzte Personen, die entstandenen Sachschäden, die zunächst unklare Ursachenlage, die Möglichkeit der Spurenerstörung durch das Feuer sowie die hohen Anstrengungen der Menschen, den Ausbruch von Bränden mit allen Mitteln zu vermeiden. Ein Brand ist ein untypisches Ereignis. Daher kann ein Brandgeschehen selbst schon den Anfangsverdacht einer Straftat begründen.

Je nach Schadensausmaß können bei Bränden Tötungs- und Körperverletzungsdelikte (§§ 211 ff. und §§ 223 ff. StGB), die klassische Brandstiftung (§§ 306 ff. StGB), aber auch Sachbeschädigungsdelikte (§§ 303, 304 StGB) in Betracht kommen.

Soweit vorsätzliches Handeln eines Menschen nicht begünstigbar ist, kann auch Fahrlässigkeit zur Strafbarkeit führen, z. B. fahrlässige Tötung gem. § 222 StGB, fahrlässige Körperverletzung gem. § 229 StGB und fahrlässige Brandstiftung gem. § 306d StGB. Strafrechtlich relevant können auch Unterlassungshandlungen im Sinne von § 13 StGB sein.

Im Ergebnis lässt sich die Feststellung treffen, dass der Brandort regelmäßig auch Tatort ist und deshalb die Polizei die notwendigen Strafverfolgungsmaßnahmen ergreifen muss.

Maßnahmen der Strafverfolgung

Die StPO hält ein Bündel von Maßnahmen zur Strafverfolgung, aber auch zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Maßnahmen vor.

Neben den Maßnahmen zur Rettung von Menschen und zur Gewährleistung des ungestörten Einsatzes der Rettungskräfte wird die Polizei sehr schnell den Tatort sichern, sofern sich der Anfangsverdacht einer Straftat abzeichnet. Das rechtliche Instrument dazu ist die Sicherstellung gem. § 94 Abs. 1 StPO. Voraussetzung ist, dass der Tatort eine Beweismittelfunktion hat. Beweisbedeutung liegt dann vor, wenn anzunehmen ist, dass Erkenntnisse für das Verfahren gewonnen werden oder das Verfahren dadurch gefördert wird. Das Beweismittel muss einen klärenden Beitrag für das Strafverfahren leisten können.

Die Absperrung

Ein Beweismittel liegt dann vor, wenn es unmittelbar oder mittelbar für die Tat oder die Umstände ihrer Begehung Beweis erbringt.¹ Abzustellen ist auf den Zeitpunkt der Entscheidung der Beamten vor Ort (sogenannte ex-ante-Position). Zu einem späteren Zeitpunkt kann ein Beweismittel überholt oder erledigt sein, weil sich z. B. der bestehende Tatverdacht aufgrund von Zeugenaussagen nicht mehr aufrechterhalten lässt.

Der Tatort wird wie jedes andere Beweismittel sichergestellt. Auch Immobilien, Grundstücke, Wohnungen, Häuser, Räume können sichergestellt werden.² Die einfache Sicherstellung gem. § 94 Abs. 1 StPO setzt voraus, dass der Inhaber mit der Maßnahme einverstanden ist oder die Sache gewahrsamslos ist. Regelmäßig ist der Gewahrsamsinhaber nach entsprechenden Erläuterungen oder nach Belehrung einverstanden. Liegt kein Einverständnis vor oder ist der Inhaber abwesend, erfolgt die Beschlagnahme des Tatortes gem. § 94 Abs. 2 StPO. Mit der Sicherstellung oder Beschlagnahme erlangt die Polizei Gewahrsam an der Sache und das Recht der weiteren Auswertung. Die Sicherung der Immobilien erfolgt durch Absperrung, Platzverweise an Personen, entsprechende Anordnungen und auch durch Versiegelung von Türen.

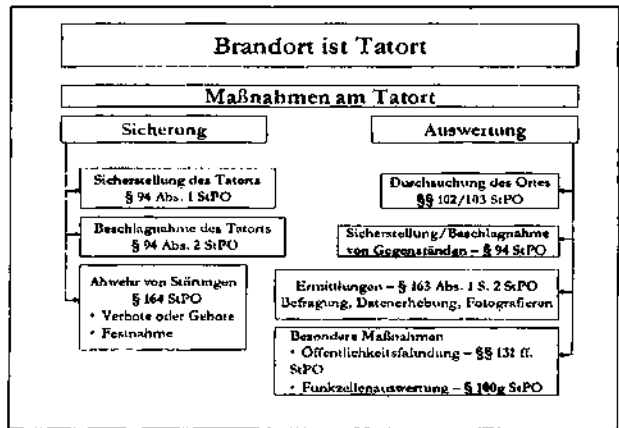


Abb.: Brandort ist Tatort

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet, dass die Polizei nur die Teile der Immobilien sicherstellt bzw. beschlagnahmt, die für die nähere Untersuchung in Betracht kommen. Die Untersuchungen sind zügig und mit ausreichendem Personal durchzuführen, damit möglichst schnell eine Freigabe erfolgen kann. Auch wenn der Inhaber in die Sicherstellung eingewilligt hat, kann daraus keine längere Verfügbarkeit abgeleitet werden. Wird z. B. wegen Verzögerung die Einverständniserklärung zurückgenommen, ist die Anordnung der Beschlagnahme gem. § 94 Abs. 2 StPO erforderlich.

Formvorschriften

Ein weiterer Unterschied zwischen der Sicherstellung und Beschlagnahme liegt in der Anordnungs-kompetenz. Für die Beschlagnahme ist gem. § 98 Abs. 1 StPO grundsätzlich der Richter zuständig. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch durch eine Ermittlungsperson erfolgen. Gefahr im Verzug liegt dann vor, wenn die vorherige Einholung der richterlichen Anordnung die Maßnahme gefährden würde. Eine schnelle polizeiliche Anordnung kann sich z. B. aus dem Umstand ergeben, dass der Tatort schnell geräumt werden muss, um die Vernichtung von Spuren zu verhindern. Erfolgt eine polizeiliche Beschlagnahmeanordnung, ist in der Regel gem. § 98 Abs. 2 StPO binnen drei Tagen eine richterliche Anordnung einzuholen, wenn der Betroffene nicht anwesend war oder gegen die Beschlagnahme ausdrücklich Widerspruch erhoben hat. Die Beschlagnahme ist in Anwendung von § 107 StPO zu dokumentieren. Dabei ist der

Zeitpunkt und die genaue Bezeichnung sowie räumliche Ausdehnung zu bezeichnen. Eine Sicherstellungs- bzw. Beschlagnahmeanordnung führt dazu, dass das Beweismittel in das Ermittlungsverfahren eingebracht wird. Außerdem wird durch die Maßnahme erst ein Schutz aus § 133 StGB (Verwahrungsbruch bei beweglichen Sachen) und § 136 StGB (Verstrickungsbruch, Siegelbruch) gewährt.

Sicherung des Tatortes

Bei Maßnahmen der Strafverfolgung können auf der Grundlage von § 164 StPO die notwendigen Anordnungen gegen Personen getroffen werden, die die Ermittlungsmaßnahmen stören.

Von der Rechtsfolgenregelung ermächtigt § 164 StPO zur Festnahme. Es ist jedoch allgemein anerkannt, dass mildere Maßnahmen, wie z. B. die Anordnung bestimmter Handlungen zu unterlassen oder Platzverweise, aus § 164 StPO unmittelbar abgeleitet werden. Ein Rückgriff auf die entsprechenden Normen der Polizeigesetze (z. B. § 8 Abs. 1 PolG NRW als Generalklausel oder § 34 Abs. 1 PolG NRW für

¹ Meyer-Göbner, StPO, 2011, 54. Auflage, § 94, Rdnr. 5.

² Vgl. statt Vieler Meyer-Göbner, StPO, 2011, 54. Auflage, § 94 Rdnr. 4, und Gercke, StPO, Heidelberger Kommentar, 2009, 4. Auflage, § 94, Rdnr. 11.

den Platzverweis) ist nicht möglich; die StPO ist hier das Spezialgesetz.³

Die Aufforderung an Schaulustige; den Brandort zu verlassen, stützt sich demnach auf § 164 StPO.

In tatbestandlicher Hinsicht müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- strafprozessuale Amtshandlung
- Zulässigkeit dieser Amtshandlung
- vorsätzliche Störung oder sonstige Widersetzlichkeiten
- Rechtswidrigkeit der Störungshandlung
- Anordnungscompetenz durch den die Amtshandlung leitenden Beamten.

Amtshandlung

Geschützt sind alle Handlungen und Maßnahmen zur Strafverfolgung. Für die polizeiliche Arbeit am Brandort kommen hier insbesondere die Durchsuchung des Ortes, die Auswertung der Spuren sowie die Durchsetzung bzw. Sicherung der Beschlagnahme des Tatortes in Betracht. Die Amtshandlungen müssen rechtmäßig sein. Bei rechtswidrigen Handlungen hat der Bürger ein Notwehrrecht; die Voraussetzungen des § 164 StPO sind nicht gegeben. Insoweit wären diesbezügliche Anordnungen rechtswidrig. Maßnahmen zum Schutz des Brandortes setzen die vorherige Aneignung dieses Objektes auf der Grundlage von § 94 StPO voraus. Erst dann können Schutzanordnungen im Sinne von § 164 StPO erfolgen.

Vorsätzliche Störung

Eine Störung der strafprozessualen Tätigkeit liegt in einem Verhalten, das die ordnungsgemäße und sachgerechte Durchführung der jeweiligen Amtshandlung nicht ganz unerheblich beeinträchtigt oder erschwert.⁴ Die Störung muss vorsätzlich erfolgen. Bedingter Vorsatz reicht aus. Dem Störer muss bewusst sein, dass seine Handlung die Maßnahme stört. Bloße Belästigungen, kritische Äußerungen zur Zulässigkeit der Maßnahme oder ständiges Infragestellen der Zweckmäßigkeit reichen im Ergebnis nicht aus. Dieses Problem erfährt dann besondere Bedeutung, wenn z. B. die Person ein Anwesenheitsrecht besitzt. Gem. § 106 Abs. 1 StPO hat der Inhaber bei der Durchsuchung das Recht, anwesend zu sein und der Durchsuchung beizuwohnen. Maßstab ist die Erheblichkeit der Störung. Diese muss unmittelbare Auswirkungen auf die polizeiliche Maßnahme haben. Von einer Störung kann daher nur dann gesprochen werden, wenn tatsächlich Schaden zu erwarten ist. Kritische Unmutsäußerungen können sicher-

lich Reaktionen bei den beteiligten Beamten auslösen. Sie sind jedoch letztlich hinzunehmen, weil die Schwelle zur Störung noch nicht überschritten ist. Die Abwägung zwischen dem Anwesenheitsrecht des Betroffenen und dem Grad möglicher Beeinträchtigungen zwingt zur Konkretisierung. D.h. die Handlungen müssen eine unmittelbare Auswirkung auf die Amtshandlung haben oder deren Erfolg mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährden. Im Ergebnis wird auch eine Beleidigung im Sinne von § 185 StGB sich nicht unmittelbar auf die Amtshandlung auswirken.

Jedoch kann insgesamt unkooperatives und aggressives Verhalten ein Indiz für eine Störungsabsicht sein. Es ist anerkannt, dass auch unmittelbar bevorstehende Störungen mit Maßnahmen nach § 164 StPO begegnet werden können.⁵ Die Polizei braucht nicht zuzuwarten, bis die Störung eintritt. Jedoch ist zu fordern, dass durch die Handlung die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme ernstlich behindert oder erschwert wird oder die Erfolgsaussichten vermindert werden.⁶

Maßgeblich sind die konkreten Umstände und die Anzahl der eingesetzten Beamten. Wenn relativ wenig Beamte vor Ort sind, wäre eine Störung leichter möglich. Insoweit müssen solche Erwägungen ebenfalls berücksichtigt werden.

Ein Widersetzen im Sinne von § 164 StPO liegt dann vor, wenn der Betroffene zulässige Anordnungen nicht befolgt. Gemeint sind hier insbesondere Schutzanordnungen im Sinne von § 164 StPO. Wenn sich also der Störer trotz Aufforderung nicht an einen bestimmten Platz aufhält und stattdessen im Tatortbereich umherläuft und die Gefahr der Spurenerichtung besteht. Das Anwesenheitsrecht nach § 106 Abs. 1 StPO beinhaltet grundsätzlich ein freies Bewegungsrecht am Tatort⁷, damit der Inhaber den Vollzug der polizeilichen Maßnahmen kontrollieren kann. Im Interesse des Spurenschutzes kann der Inhaber dann ausgeschlossen werden, wenn er nach entsprechender Hinweisung sich weiterhin uneinsichtig zeigt.

Polizeiliche Anordnung zur Sicherung eines Tatortes⁸

– Zuweisung des Rechtsweges –
Wird eine beanstandete polizeiliche Anordnung im Zusammenhang mit strafprozessualen Maßnahmen im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens nach § 160 StPO auf der Grundlage des § 164 StPO getroffen (hier vorübergehende Untersagung des Überschreitens der Absicherung einer als Tatort in Betracht kommenden Verkehrsunfallstelle, um die Spurensuche zu ermöglichen), ist diese Maßnahme als Strafverfolgungsmaßnahme dem

Strafverfahrensrecht zuzuordnen. Sie unterliegt deshalb als sogenannter Justizverwaltungsakt auf dem Gebiet der Strafrechtspflege wegen der abdringenden Sonderzuweisung des § 23 Abs. 1 S. 1 EGGVG i. V. m. § 40 Abs. 1 S. 1, 2. Halbsatz VwGO der Überprüfung durch die ordentlichen (Straf-)Gerichte.

Die Störungen müssen rechtswidrig erfolgen, d.h. der Betroffene kann sich nicht auf Rechte für sein Handeln berufen. Umgekehrt bedeutet dies, dass auch die polizeilichen Anordnungen rechtmäßig sein müssen. Bei Rechtswidrigkeit hat der Betroffene ein Notwehrrecht gem. § 32 StGB. Eine Strafbarkeit im Sinne von § 113 StGB liegt ebenfalls nicht vor.

Anordnungscompetenz

Diese ist gem. § 164 StPO dem Beamten übertragen, der die Maßnahme leitet. Ist der Staatsanwalt anwesend, ist er als Leiter anzusehen. Im Übrigen richtet sich die Anordnungscompetenz im Polizeibereich nach Dienstrecht und innerdienstlichen Regelungen. Beamte in Vorgesetztenorganisation sind dem Kreis zuzurechnen. Leiter können demnach der Kommissariatsleiter, der Leiter der Ermittlungskommission, aber auch der Dienstgruppenleiter in der ersten Phase des Sicherungsangriffs sein. Ist kein Vorgesetzter vor Ort, kann auch der Streifenführer als Leiter angesehen werden. Es ist deshalb nicht erforderlich, die Entscheidung eines abwesenden Vorgesetzten einzuholen. Der Wortlaut des § 164 StPO »an Ort und Stelle« ist insoweit eindeutig.

³ § 164 StPO ist nicht nur wegen der besonderen tatbestandlichen Voraussetzungen spezieller.

Vielmehr hat diese Feststellung auch Auswirkungen auf die Rechtleihe der Bürger. Gegen Maßnahmen nach § 164 StPO sind neben Beschwerde und Gegenvorstellung auch gerichtliche Entscheidungen nach §§ 23 ff. EGGVG bzw. nach § 98 Abs. 2 S. 2 StPO möglich. In diesem Fall ist das OLG bzw. das AG zuständig. Gegen Maßnahmen nach § 34 PolG NRW ist Klage vor dem Verwaltungsgericht möglich, vgl. dazu auch einseitig OVG Lüneburg, Beschl. v. 11. 1. 2012, NJW 2012, 2057 und «juris». Vgl. auch insgesamt Wolter, SK StPO, § 164, Rdnr. 22.

⁴ Vgl. Reif, Löwe-Rosenberg, § 164, Rdnr. 7.

⁵ Vgl. Reif, a. a. O., Rdnr. 8.

⁶ Vgl. Griesbaum, Karlsruhe Kommentar, 6. Auflage, 2008, § 164 Rdnr. 6; vgl. auch LG Frankfurt NJW 2008, 2201.

⁷ Gercke, a. a. O., § 106, Rdnr. 3.

⁸ Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Ur. v. 11. 1. 2012, NJW 2012, 2057; «juris».

Die Durchsuchung

Üblicherweise beinhaltet die Sicherstellungs- und Beschlagnahmekompetenz zugleich das Recht, den Gegenstand auch auszuwerten und zu begutachten. Bei Tatorten besteht jedoch die Besonderheit, dass es sich in der Regel um Räumlichkeiten handelt, die gem. Art. 13 GG unter eine besonderen Schutz fallen. Deshalb muss die Polizei für die Durchsuchung zusätzlich auf § 102 oder § 103 StPO zurückgreifen, wenn der Inhaber nicht ausdrücklich sein Einverständnis erklärt. Nach § 102 StPO muss der Inhaber der Räumlichkeit Verdächtiger einer Straftat sein. Jemand ist dann Verdächtiger, wenn er aufgrund von Tatsachen als Täter oder Teilnehmer einer Straftat in Betracht kommt. Ein bestehender Tatverdacht konkretisiert sich auf einer Tatsachenbasis gegen eine Person. Dann ist die Person Verdächtiger einer Straftat. Der Beschuldigtenstatus ist nicht erforderlich. Ziel der Durchsuchung ist hier das Auffinden von Beweismitteln. Insofern schließt sich der Kreis wieder zur Sicherstellung und Beschlagnahme gem. § 94 StPO. Die Rechtslage bei § 103 StPO ist hinsichtlich des Ziels ähnlich. Es geht um die Spuren einer Straftat oder um die Auffindung von Beweismitteln. Die Durchsuchung nach § 103 StPO richtet sich gegen andere Personen, die nicht Verdächtige einer Straftat sind. Insofern werden sich entsprechende Tatortmaßnahmen bei Branddelikten in der Regel gegen diesen Personenkreis richten.

Verfahrensvorschriften

Gem. § 105 Abs. 1 StPO liegt die Anordnungs-kompetenz beim Richter. Seit der Grundentscheidung durch das Bundesverfassungsgericht vom 20.2.2011⁹ ist klargestellt, dass der Regelfall des Gesetzes nicht durch eine Umkehr in der Praxis oder durch fehlende richterliche Bereitschaftsdienste außer Kraft gesetzt wird. Die Polizei wird damit regelmäßig nicht umhinkommen, eine richterliche Entscheidung zu beantragen, sofern der Berechtigte mit der Durchsuchung nicht ausdrücklich einverstanden ist. Im Regelfall wird bei Brandstraf-taten eine solche richterliche Entscheidung auch ergehen, weil die Eingriffsvoraussetzungen nach § 102 oder § 103 StPO vorliegen und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt wird hinsichtlich des möglichen Strafrahmens der zu verfolgenden Straftaten. Diese klare Rechtslage darf jedoch nicht zu der Annahme führen, dass ein Beschluss entbehrlich sei und die Eilentscheidungskompetenz der Polizei auf Gefahr im Ver-

zug Anwendung findet. Während die Beschlagnahmeordnung nach § 94 Abs. 2 i. V. m. § 98 StPO noch als Eilentscheidung ergehen kann, weil erst danach die Polizei berechtigt ist, z. B. unbefugte Personen vom Tatort zu verweisen, damit keine Spuren vernichtet werden, kann dieser Befund jedoch nicht für die anschließende und intensive Durchsuchung der Räumlichkeit so ohne Weiteres reklamiert werden. Mit der Sicherung des Tatortes bestehen zunächst regelmäßig keine Gründe, die einen besonderen Eilfall im Sinne des § 105 Abs. 1 StPO rechtfertigen können. Ein solcher Eilfall läge z. B. dann vor, wenn bei einer schnell erfolgten Durchsuchung Hinweise auf den möglichen Täter zu erwarten sind. Gerade bei einer unklaren Sachlage sind jedoch umfangreiche und zeitaufwendige Durchsuchungen erforderlich, sodass schon aus diesem Grund der Eilfall näher begründet werden muss.

Der Inhaber darf gem. § 106 Abs. 1 StPO der Durchsuchung beiwohnen. Insofern könnte die oben beschriebene Problematik bestehen, wenn der Inhaber die polizeilichen Maßnahmen stört. Gem. § 105 Abs. 2 StPO muss die Polizei sich zumindest bemühen, Zeugen hinzuzuziehen. Relevant wird diese Verfahrensvorschrift besonders dann, wenn ein Gebäude teilweise oder noch gut erhalten geblieben ist und betreten werden kann. Die Zeugen dokumentieren die ordnungsgemäß durchgeführte Durchsuchung und sichern damit auch die polizeiliche Arbeit.

Die Mitteilungs- und Protokollpflicht des § 107 StPO können auch Relevanz bei der Durchsuchung eines Brandortes entfalten. Soweit der Inhaber der Räumlichkeit Tatverdächtiger ist, ist ihm mit der Anordnung der Maßnahme ein Tatvorhalt zu machen und zu eröffnen, welcher Straftat er verdächtigt wird. Ist vorher schon die Identität gem. § 163b Abs. 1 StPO des Verdächtigen erhoben worden, so erfolgte der Tatvorhalt bereits zu diesem Zeitpunkt. vgl. § 163b Abs. 1 i. V. m. § 163a Abs. 4 StPO.

Weitere Ermittlungshandlungen

Grundlage dafür ist in der Regel die Generalermittlungsklausel des § 163 Abs. 1 Satz 2 StPO. Diese Befugnis umfasst insbesondere die Möglichkeiten, personenbezogene Daten durch Ermittlungen, Befragungen, Vernehmungen, aber auch durch kurzfristige Observationen zu erheben. Klassisch kommt in solchen Straftaten eine Umfeldbefragung zum Tragen, bei der alle Anwohner systematisch aufgesucht und hinsichtlich möglicher Wahrnehmungen befragt werden. Soweit es dazu schon zu Zeugen- oder Beschuldigtenvernehmungen

kommt, sind die entsprechenden Belehrungsvorschriften zu beachten.¹⁰ Auch Auskunftersuchen an Behörden lassen sich hier rechtfertigen. Die Voraussetzungen für Ermittlungen dieser Art, das Vorliegen mindestens des Verdachts einer Straftat, ist in der Regel gegeben.

Das Fertigen von Foto- oder Videoaufnahmen, z. B. zur Spurenlage in der Wohnung, lässt sich ebenfalls über die Generalklausel rechtfertigen. Jedoch gilt hier der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als Ausgleichsregelung. Die räumliche Sphäre einer Wohnung genießt über Art. 13 GG einen intensiven Schutz und umfasst auch das Fotografieren der Räumlichkeiten. Zur Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sind an den Beweiswert solcher Fotos hohe Maßstäbe anzulegen. Fotos, die dokumentieren sollen, dass eine polizeiliche Durchsuchung nicht zur Zerstörung oder Beschädigung der Einrichtung führte, sind regelmäßig nicht erforderlich, weil dazu die Zeugenaussagen im Sinne von § 105 Abs. 2 StPO ausreichen.¹¹

Fotografieren von Personen-gruppen

Die polizeiliche Praxis lehrt, dass gerade bei Branddelikten die Täter dazu neigen, den Tatort aus unterschiedlichen Gründen noch einmal aufzusuchen. In Kenntnis dieser Möglichkeit ergeht regelmäßig der Auftrag, die anwesenden Zuschauer zu filmen in der Erwartung, damit auch mögliche Tatverdächtige zu erfassen. Eine solche Maßnahme ist nicht unproblematisch, da das Recht am eigenen Bild der Betroffenen gem. Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG beeinträchtigt wird. Die StPO kennt Filmaufnahmen von Personen nur im Zusammenhang mit § 100h und § 81b bzw. § 163b StPO. Es handelt sich um beschuldigte oder verdächtige Personen. Einen solchen Status kann bei den genannten Gruppenaufnahmen gegen keine Person

⁹ Diese Entscheidung hat die hiesige Praxis maßgeblich verändert. Ein richterlicher Bereitschaftsdienst muss in der Regel eingerichtet werden. Die Bemühungen der Polizei und das Ergebnis sind zu dokumentieren. Auswirkungen haben sich aber auch auf die Anordnung einer Bluprobe gem. § 81a Abs. 3 StPO ergeben.

¹⁰ Vgl. § 163a Abs. 4 StPO zur Beschuldigtenvernehmung und § 163a Abs. 5 StPO bei der Vernehmung von Zeugen.

¹¹ Vgl. dazu LG Hamburg, Beschl. v. 19.3.2004, StV 2004, 368 f. Die Beamten hatten vor Beginn der Durchsuchung eine stark verschmutzte und teilweise im Innenbereich beschädigte Wohnung fotografisch dokumentiert, um zu beweisen, dass dieser Zustand schon vorher bestand. Das LG lehnt die Zulässigkeit wegen der Zeugenfunktion des § 105 Abs. 2 StPO ab. Vgl. auch OLG Celle, StV 1985, 137 ff.